

Lizenz-Leasingvertrag

Quality First Software GmbH

Version 1.2 vom 5. Dezember 2007 Seite 1/3

1. Vertragliche Grundlagen

1.1 Präambel

Die Quality First Software GmbH (QFS) ist ein Unternehmen, welches Software entwickelt und vertreibt, die ihrerseits dabei hilft, die Qualität von Software zu überprüfen und dadurch zu erhöhen. Ein Softwareprodukt von QFS ist das Programm QF-Test. QF-Test ist ein Testtool für Javaprogramme mit graphischer Oberfläche. QF-Test ermöglicht eine automatisierte technische Überprüfung von Applikationen, die mit dieser Technologie programmiert wurden.

Der vorliegende Vertrag regelt die zeitlich beschränkte Überlassung von QF-Test für die zwischen den Parteien vertraglich vereinbarte Vertragslaufzeit. Gegenbestätigungen oder Allgemeinen Geschäftsbedingungen von Vertragspartnern (Lizenznehmern) wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Dies gilt auch dann, wenn die Angebotsabgabe oder Angebotsannahme von Vertragspartnern unter dem Hinweis der vorrangigen Geltung der eigenen Allgemeinen Geschäftsbedingungen erfolgt.

1.2 Austauschvertrag

Mit dem vorliegenden Vertrag werden Leistungen ausgetauscht. Eine gesellschaftsrechtliche Verbindung zwischen QFS und dem Lizenznehmer wird jedoch nicht begründet.

1.3 Übertragung von Rechten und Pflichten

QFS kann alle Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag jederzeit auf Dritte übertragen. Der Lizenznehmer kann hingegen die nach Ziffer 2 eingeräumten Rechte nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung von QFS an Dritte übertragen bzw. weitere Nutzungsrechte einräumen.

2. Inhalt der Leistungen

2.1 Lizenzeinräumung

QF-Test ist eine urheberrechtlich geschützte Software. QFS ist berechtigt, Nutzungs- und Verwertungsrechte an QF-Test Dritten einzuräumen. Der Lizenznehmer erhält auf Grundlage dieses Lizenzvertrages ein nicht exklusives, zeitlich befristetes Nutzungsrecht. Dieses Nutzungsrecht ist auf die jeweils erworbene Version beschränkt, d.h. neue Versionen müssen neu lizenziert werden. Das Nutzungsrecht ist zudem auf die Anzahl der in der jeweiligen Bestellung angegebenen Lizenzen und die dort angegebenen Standorte, bzw. Netzwerke beschränkt. Eine gleichzeitige Verwendung von QF-Test ist auf die in der Bestellung angegebene Lizenzanzahl beschränkt. Die Nutzung von QF-Test beschränkt sich auf betriebsinterne Zwecke des Lizenznehmers. Eine Weitergabe an Dritte ist ausgeschlossen. Im Übrigen gelten die auf der Webseite von QFS (www.qfs.de) enthaltenen Lizenzbedingungen. Der in der Software standardgemäß enthaltene Lizenzvertrag für den Softwarekauf findet hingegen auf das vorliegende Leasingmodell keine Anwendung.

QFS stellt für nicht registrierte Lizenznehmer eine kostenlose Testversion zur Verfügung. Die Lizenzeinräumung entspricht dabei grundsätzlich derjenigen für die Vollversion. Die Nutzung der Testversion ist zeitlich beschränkt. Weitere Einschränkungen sind im freien Ermessen von QFS möglich. Auch werden für die Testversion keine Handbücher, Dokumentationen, Updates und / oder Support geschuldet.

2.2 Lieferung / Installation

QF-Test wird ausschließlich über Internet per Download vertrieben. Der Lizenznehmer ist in vollem Umfange für die Installation und die Funktionalität auf den von ihm betriebenen Rechnern und Netzwerken verantwortlich. Installationsleistungen werden von QFS nicht geschuldet. Der Lizenznehmer erklärt sich mit dem Download der Software ausdrücklich damit einverstanden, dass ihm weitere Informationen über QF-Test und QFS zu Werbezwecken - auch per E-Mail - übersendet werden. Dieses Einverständnis kann vom Lizenznehmer jederzeit widerrufen werden.

2.3 Handbücher / Dokumentation

Sämtliche Handbücher und die gesamte Dokumentation für QF-Test werden als HTML-, bzw. PDF-Datei in deutscher und englischer Sprache zur Verfügung gestellt. Es besteht kein Anspruch des Lizenznehmers auf Überlassung dieser Unterlagen in Papierform.

2.4 Updates

QFS steht es frei, in eigenem Ermessen kostenlose minor Updates (Bündelung von mehreren Fehlerkorrekturen in einer Version) für QF-Test zur Verfügung zu stellen. Ein Anspruch seitens des Lizenznehmers besteht hierauf nicht. Hiervon unberührt bleibt die gewährleistungsrechtliche Verpflichtung von QFS (Ziffer 3.1).

Neue Versionen von QF-Test werden von QFS in eigenem Ermessen in Form von medium Upgrades (Version mit zusätzlichen / erweiterten Funktionen) oder major Upgrades (Version mit stark erweitertem Funktionsumfang) zu den auf der aktuellen Webseite von QFS befindlichen Konditionen zur Verfügung gestellt.

2.5 Support und Pflege

Support- und Pflegeleistungen jenseits der Gewährleistung (Ziffer 3.1) sind nicht Gegenstand dieses Lizenzvertrages, sondern müssen zwischen Lizenznehmer und QFS gesondert vereinbart werden. Es gilt hierfür der Standard Software Pflegevertrag von QFS, soweit im Einzelfall zwischen den Parteien nichts anderes vereinbart wird.

2.6 Zahlungen

Als Zahlungen gelten die jeweils auf der aktuellen Webseite von QFS angegebenen Preise als vereinbart, soweit nichts Abweichendes vereinbart ist. Sämtliche Zahlungen sind mit Rechnungsstellung durch QFS zur Zahlung fällig.

3. Sicherung der Leistungen

3.1 Gewährleistung

QFS ist verpflichtet, Fehler an QF-Test nach Mitteilung durch den Lizenznehmer innerhalb angemessener Zeit zu beheben. Es steht im Ermessen von QFS, bei fehlerhaften Produkten den Fehler zu beheben oder ein fehlerfreies Produkt nachzuliefern. QFS ist berechtigt, einen eventuellen Fehler zu umgehen, wenn der Fehler selbst nur mit unverhältnismäßigem Aufwand zu beseitigen ist und dadurch die bestimmungsgemäße Verwendung des Produktes nicht erheblich beeinträchtigt wird. Gelingt die Fehlerbehebung nicht innerhalb angemessener Frist und schlägt sie auch nach einer weiteren, vom Lizenznehmer angemessen gesetzten

Lizenz-Leasingvertrag

Quality First Software GmbH

Version 1.2 vom 5. Dezember 2007 Seite 2/3

Nachfrist fehlt oder verzichtet QFS schriftlich auf eine Fehlerbehebung, so stehen dem Lizenznehmer die weiteren gesetzlichen Gewährleistungsrechte nach folgenden Maßgaben zu.

Eine Kündigung des Lizenznehmers wegen Nichtgewährung des vertragsgemäßen Gebrauchs ist erst zulässig, wenn QFS ausreichende Gelegenheit zur Mängelbeseitigung gegeben wurde und diese fehlgeschlagen ist. Der Lizenznehmer darf eine Minderung nicht durch Abzug vom vereinbarten Entgelt durchsetzen, es sei denn, dass es sich um rechtskräftig festgestellte oder unstrittige Ansprüche infolge der Minderung handelt.

Die Gewährleistungsrechte des Lizenznehmers sind ausgeschlossen, soweit dieser ohne vorherige schriftliche Zustimmung von QFS Änderungen und/oder Reparaturversuche vornimmt oder vornehmen lässt. Dies gilt nicht, sofern der Kunde zu Änderungen, insbesondere im Rahmen der Ausübung seines Selbstbeseitigungsrechts, berechtigt ist, und diese fachgerecht ausgeführt sowie nachvollziehbar dokumentiert werden. Der Lizenznehmer ist aber berechtigt, darzulegen und nachzuweisen, dass die Änderungen und/oder Reparaturversuche in keinem Zusammenhang mit dem aufgetretenen Fehler stehen und Analyse wie Behebung des Fehlers nicht wesentlich erschweren.

Der Lizenznehmer wird QFS bei der Fehlerfeststellung und Mängelbeseitigung unterstützen, auf Wunsch von QFS Hilfsinformationen erstellen bzw. ausdrucken sowie durch Gewährung eventueller weiterer Informationen die Fehleranalyse und Behebungsarbeiten unterstützen sowie Einsicht in die Unterlagen, aus denen sich die näheren Umstände des Auftretens des Mangels ergeben, unverzüglich gewähren.

Falls das Produkt Fehler aufweist, die nach dem Stand der Technik zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses unvermeidbar waren, und QFS dies in geeigneter Weise nachweisen kann, bestehen gewährleistungsrechtliche Ansprüche nicht.

3.2 Haftungsausschluss / Haftungsbeschränkungen

3.2.1 Schadens- oder Aufwendungsersatzansprüche des Lizenznehmers - gleich aus welchem Rechtsgrund – sind ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung oder auf der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht durch QFS, deren gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruht. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Erfüllung der Vertragsdurchführung überhaupt erst ermöglicht, insbesondere die Pflicht von QFS zur Lieferung der Software einschließlich der Einräumung von Nutzungsrechten daran.

3.2.2 Die Schadensersatzansprüche des Lizenznehmers beschränken sich auf die vertragstypischen vorhersehbaren Schäden, soweit QFS, deren gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen einfache Fahrlässigkeit zur Last fällt.

3.2.3 Der Ausschluss bzw. die Beschränkung der Haftung gemäß Ziff. 3.2.1 und 3.2.2 gelten nicht für Ansprüche aus Produkthaftung. Sie gelten ferner nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, Körpers oder der Gesundheit des Lizenznehmers, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung von QFS oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von QFS beruhen. Sie gelten außerdem nicht, soweit QFS den Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Sache übernommen hat.

3.2.4 QFS bleibt der Einwand des Mitverschuldens offen. Der Lizenznehmer hat insbesondere die Pflicht zur Datensicherung und zur Virenabwehr nach dem aktuellen Stand der Technik. Die Datensicherung muss in anwendungsadäquaten Abständen erfolgen, in der Regel jedoch einmal täglich, so dass die Wiederherstellung der Daten mit vertretbarem Aufwand sichergestellt ist. Im Falle eines von QFS zu vertretenden Datenverlustes haftet QFS nur in Höhe des Aufwandes, der bei ordnungsgemäßer Datensicherung und Virenabwehr entstanden wäre.

3.3 Urheberrecht

An sämtlichen urheberrechtsfähigen Materialien, die im Rahmen der Lizenzierung an den Lizenznehmer überlassen werden, stehen QFS das Urheberrecht sowie die hieraus resultierenden Schutzrechte, Nutzungs- und Verwertungsrechte zu. Eine Einräumung von Rechten erfolgt ausschließlich in der unter Ziffer 2.1 dargestellten Form. Urheberrechtsverletzungen werden von QFS zivil- und strafrechtlich verfolgt.

4. Durchführung des Vertrages

Dieser Vertrag kommt mit der Annahme des vorliegenden Lizenz-Leasingvertrages durch den Lizenznehmer zu Stande. Mit Bestellung wird eine auf zwei Monate beschränkte Lizenzdatei übermittelt. Sobald eine vollständige Bezahlung erfolgt ist, wird eine auf die Vertragslaufzeit zeitlich beschränkte Lizenzdatei übermittelt.

Die Vertragslaufzeit bestimmt sich nach der zwischen den Parteien getroffenen Vereinbarung. Ist eine befristete Vertragslaufzeit vereinbart, beginnt und endet der Vertrag automatisch zum jeweils vereinbarten Zeitpunkt. Ein Recht zur ordentlichen Kündigung besteht in diesem Fall nicht. Die Gebühren für die gesamte Laufzeit sind im Voraus nach Rechnungsstellung durch QFS zur Zahlung fällig.

Andernfalls gilt entsprechend den Regelungen des Software Pflegevertrages von QFS Folgendes: Die Grundlaufzeit beträgt ein Jahr und beginnt am Tag der Rechnungsstellung durch QFS. Eine Kündigung zum Ende der Grundlaufzeit ist mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Monatsende in schriftlicher Form möglich. Sofern keine fristgemäße Kündigung erfolgt, verlängert sich das Vertragsverhältnis um jeweils ein weiteres Vertragsjahr. Eine Kündigung ist nach Ablauf der Grundlaufzeit jederzeit mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Monatsende in schriftlicher Form möglich. Die Gebühren sind jeweils jährlich im Voraus nach Rechnungsstellung durch QFS zur Zahlung fällig.

Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Besteht der wichtige Grund in der Verletzung einer Vertragspflicht von QFS, so ist die Kündigung nur nach erfolglosem Ablauf einer zur Abhilfe bestimmten angemessenen Frist zulässig.

Die Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Der Lizenznehmer hat mit Ende des Vertrages alle Kopien von QF-Test sowie von Handbüchern/Installation vollständig und endgültig zu löschen. Jede Nutzung von QF-Test nach Ende des Vertrages ist unzulässig.

5. Allgemeine Bestimmungen

5.1 Rechtswahl und Gerichtsstand

Lizenz-Leasingvertrag Quality First Software GmbH

Version 1.2 vom 5. Dezember 2007 Seite 3/3

Diese AGB unterliegen ausschließlich deutschem Recht. Soweit dieses auf andere Rechtsordnungen verweist, ist diese Verweisung ausgeschlossen. Das Übereinkommen über den internationalen Warenkauf (CISG) wird ausgeschlossen.

Soweit die Vertragsparteien Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliche Sondervermögen sind, ist ausschließlicher Gerichtsstand für beide Seiten der Ort am Sitz von QFS. Dasselbe gilt, wenn eine Vertragspartei keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat. QFS steht es in diesen Fällen jedoch im eigenen Ermessen frei, auch am Sitz des Vertragspartners zu klagen.

5.2 Schriftform und Textform

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages, sowie sonstige rechtlich erhebliche Erklärungen der Parteien, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform oder Textform (z.B. E-Mail oder Telefax). Dies gilt auch für die Aufhebung dieser Klausel; auf das Formerfordernis kann nur durch eine Vereinbarung in Schriftform oder Textform verzichtet werden.

5.3 Auslegung des Vertrages

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ungültig, unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so lässt dies die Wirksamkeit der anderen Bestimmungen unberührt. Gleiches gilt für Lücken einzelner Bestimmungen und / oder Teilen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Die Parteien werden in einem solchen Fall einvernehmlich die weggefallene oder lückenhafte Bestimmung durch eine andere rechtswirksame ersetzen, die den Zweck der weggefallenen Bestimmung möglichst erfüllt.